

Presseinfo Februar 2021 – 1

Aufladen von Elektrofahrzeugen – Höhere Pauschale ab 2021

Lädt der Arbeitnehmer einen elektrisch angetriebenen Firmenwagen oder ein betriebliches Hybridfahrzeug gelegentlich auch zu Hause auf, kann der Arbeitgeber ihm diese Kosten steuerfrei erstatten. „Da die Erfassung dieser vom Arbeitnehmer individuell getragenen Stromkosten sehr aufwändig ist, gibt es Pauschalbeträge, die der Arbeitgeber steuerfrei erstatten kann“, erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Diese Pauschalen wurden zum 01.01.2021 erhöht. Existiert beim Arbeitgeber keine Lademöglichkeit, darf seit dem 01.01.2021 monatlich ein Betrag von 70 € (zuvor 50 €) für rein elektrisch betriebene Fahrzeuge und ein monatlicher Betrag von 25 € (zuvor 35 €) für Hybridelektrofahrzeuge steuerfrei erstattet werden. Gibt es auch beim Arbeitgeber eine Lademöglichkeit für das Fahrzeug, darf für das private Aufladen eines reinen Elektroautos seit Jahresbeginn eine monatliche Pauschale von 30 € (zuvor 20 €) und für Hybridelektrofahrzeuge eine monatliche Pauschale von 15 € (zuvor 10 €) steuerfrei erstattet werden. „Arbeitnehmer können ihren Arbeitgeber direkt darauf ansprechen und eine Erhöhung der bisher gewährten Pauschale verhandeln“, rät Nöll. Die Pauschalen gelten generell nur für Pkws und nicht für E-Bikes oder Pedelecs. Hat der Arbeitnehmer keine Möglichkeit, das betriebliche Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug zu Hause aufzuladen und nutzt er deshalb öffentliche Ladestationen, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auch das dafür bezahlte Entgelt steuerfrei erstatten.

Auf der anderen Seite ist das Aufladen privater Elektroautos und -bikes im Betrieb steuerfrei. „Hat der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ausdrücklich erlaubt, sein privates Elektro- oder Hybridelektroauto sowie E-Bike kostenlos an der betrieblichen Ladestation aufzuladen, entsteht ihnen daraus zwar ein geldwerter Vorteil, dieser ist allerdings steuerfrei“, erklärt Nöll.

Quelle: § 3 Nr. 46 EStG; BMF-Schreiben v. 29. September 2020 IV C 5 – 2334/19/10009:004, BStBl. I 2020 S. 972, Rz.24